

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELEKTRO HASLINGER GMBH:

1. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Allen Liefer- und Werkverträgen mit uns, einschließlich Reparaturverträgen, liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, die mit dem Besteller vereinbart sind. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.

Unsere Angebote sind stets freibleibend und zwar sowohl hinsichtlich des Preises als auch hinsichtlich der Liefermöglichkeit. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande.

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Erklärungen unserer Vertreter.

Sollten einzelne Teile des Vertrages bzw. der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ungültig oder nichtig sein, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen voll wirksam.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich in Euro, ab Salzburg, ausschließlich Verpackung. Der Arbeitsaufwand wird nach unseren derzeit gültigen Montagesätzen verrechnet, ebenso Reisekosten, Zulagen, Auslösen udgl.; Für Materialverschnitt wird ein Zuschlag in dem in der O-Norm festgelegten Ausmaß berechnet.

Bei Aufmaßverrechnung erfolgt die Prüfung des Aufmaßes in Gegenwart des Bestellers; bleibt dieser trotz erfolgter Einladung der Aufmaßprüfung fern, gelten die von uns verrechneten Aufmaße als richtig ermittelt.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Besteller gewünscht, werden durch die notwendigen Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufende Mehrkosten berechnet.

Die Preise verstehen sich als Fixpreise bei fristgerechter Erfüllung. Wenn es durch Umstände, die in der Sphäre des Bestellers gelegen sind, zu Terminverschiebungen kommt, sind Preisveränderungen aufgrund gestiegener Material-, Arbeits- und sonstiger Kosten zulässig, die von uns spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung bekannt gegeben werden.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Forderungen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Bestellers.

Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Bei Wechseln oder Schecks gilt der Tag der Einlösung als Zahlungstag. Wechselkosten (Steuer, Diskont, Provision und Inkassospesen) gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung wird vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Verzugschadens vereinbart, dass der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank schuldet; hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, den gesamten Preis und sämtliche weiteren Forderungen des Bestellers - auch aus anderen Forderungen - sofort fällig zu stellen.

Kommt der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren, Geräte udgl. zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

Im Falle von Zahlungsverzug sind vom Besteller alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten, Gerichtsspesen sowie die Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.

4. Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und werden gemäß der Gebührenordnung für Ziviltechniker in Rechnung gestellt und wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben.

Angebote beinhalten nicht den Aufwand für Stemm- und Verputzarbeiten, Schuttabfuhr sowie sonstige im Angebot nicht ausdrücklich angeführte Leistungen, insbesondere nicht die Entsorgung alter Anlagenteile sowie sonstigem Sondermüll.

5. Leistungsausführung

Zur Ausführung des Auftrages sind wir erst verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsgegenständlichen Einzelheiten geklärt sind, sowie weiters der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt hat und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen sind.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder Energieversorgungsunternehmen, sowie vorgeschriebene Meldungen der Behörden hat der Besteller auf eigene Kosten zu veranlassen.

Vom Besteller sind uns für die Zeit der Leistungsausführung bis zur Übergabe kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Besteller Energie für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes kostenlos beizustellen.

Die Vornahme von, dem Besteller zumutbaren Änderungen in technischen Belangen im Zuge der Leistungsausführung bleibt uns vorbehalten.

Der Versand von Waren, Gütern udgl. erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

6. Leistungsfristen

Wird die Leistungsausführung ohne Verschulden der Lieferfirma verzögert, schiebt dies vereinbarte Leistungsfristen entsprechend hinaus; auflaufende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Im Falle eines von uns verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Besteller frei, vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten. Anderwärtige Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7. Übernahme

Der Besteller wird von uns rechtzeitig vom Übergabetermin verständigt. Bleibt der Besteller der Übergabe fern, gilt die Übernahme als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt. Eine Inbetriebnahme durch den Besteller gilt als Übernahme.

8. Beigestellte Waren

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Besteller beigestellt, sind wir berechtigt, dem Besteller zehn Prozent vom Verkaufspreis, dieser oder gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen. Vom Besteller beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Anlagenwaren udgl. bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einzahlung uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderung bezahlt ist, in unserem Eigentum.

10. Zahlungen

Wir sind berechtigt, vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen bis zur Hälfte des Gesamtpreises zu verlangen. Nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung hat der Besteller über unsere Anforderungen entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

Werden uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt, sind wir berechtigt, auch vor Leistungsausführung vom Besteller Sicherstellung für die Bezahlung des gesamten Preises zu verlangen.

11. Schadenersatz und Gewährleistung

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass Schadenersatz und Gewährleistungsansprüche, ausgenommen bei groben Verschulden unsererseits, dann ausgeschlossen sind, wenn bei Montage und Instandsetzungsarbeiten Schäden an bereits vorhanden Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler möglich sind, bei zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk durch Stemmarbeiten Schäden möglich sind, der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Telefon, etc.) nicht erkennbar ist und deren Beschädigung bei Stemmarbeiten nicht auszuschließen ist, bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die von uns ausdrücklich als solche bezeichnet werden, nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen ist.

Gewährleistungsfälle sind vom Besteller unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns zu melden, widrigenfalls sonst nicht für größere Schäden gehaftet wird. Die Gewährleistung erfolgt unter Ausschluss weiterer Ansprüche durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Wir sind berechtigt, anstelle einer Behebung auch ersatzweise die gleiche Sache nachzuliefern bzw. herzustellen. Wenn eine Behebung im vorgeführten Sinne nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, ist eine angemessene Preisminderung unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche zu gewähren.

Verbrauchs- und Verschleißmaterialien wie Batterien, Lampen, Sicherungen udgl. sind nicht Gegenstand der Gewährleistungsansprüche. Gewährleistungsansprüche erlöschen ferner, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Besteller selbst verändert oder instand gesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug unsererseits bei der Erfüllung der Gewährleistung.

12. Haftung für Schäden

Wir haften ungeachtet allfälliger, sich nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ergebenden Haftungen, nur für verschuldete Schäden an den dem Besteller gehörigen Gegenständen, die im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen werden. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden unsererseits vorliegt.

Die erbrachten Leistungen, ebenso wie die gelieferte Ware, Geräte und Anlagen bieten jene Sicherheit, die von diesen aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen und sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung der Geräte und Anlagen - insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen - und aufgrund abgegebener Hinweise einschließlich der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen des Verwenders erwartet werden kann.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma in Salzburg. Gerichtsstand für die Geltendmachung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Salzburg.